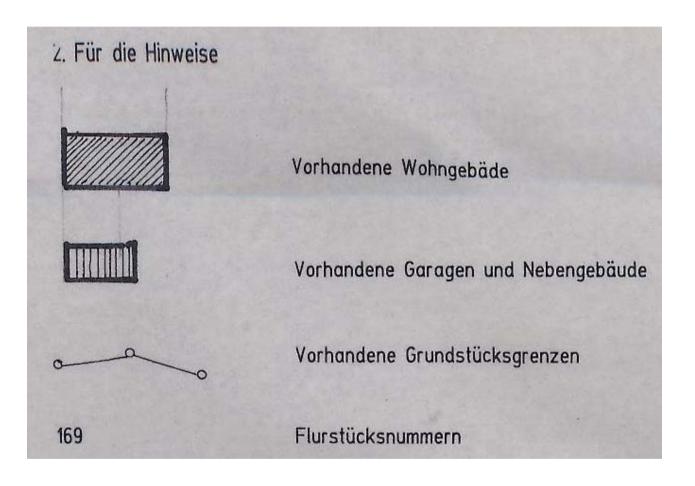
GEMEINDE EHINGEN LANDKREIS ANSBACH **REGION 8** MITTELFRANKEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "BACKERGASSE" M 1: 1000 LAGEPLAN

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Für die Festsetzungen.	
I + ID	Zahl der Vollgeschosse 2 Vollgeschosse Erdgeschoß + Dachgeschoß
WA	Allgemeines Wohngebiet
	Baugrenze
+. 16 +	Maße
	Firstrichtung der Hauptgebäulde zwingend
	Fläche für erdgeschossige Garagen und damit verbundene Nebengebäuden und deren Zufahrten
St	Stellplätze
Ga	Garagen (Einzel – und Doppelgaragen
	Kinderspielplätze
	Straßenbegrenzungslinie
	Gehsteig Sammelstraße
	Geh - und Fahrstraße
pfg	Die festgelegten Pflanzflächen sind als Schutzbepflanzung zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
*	Einfahrten
	Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Gemeinde Ehingen erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugestzbuches GB) i.d.F. fed Bek. vom 08. Dezember. 1986 (BGBL. I.S. 2253) sowie auf Grund des Art. er Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F der Bek. vom 02.07.1982 folgenden

stertigung LRA

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Geltungsbereich Allgemeines

Für das Gebiet Ehingen "Bäckergasse" Ortsteil Lentersheim gilt der nebenstehende Plan der zusammen mit den nachstehenden textlichen Festlegungen den Bebauungsplan "Bäckergasse" der Gemeinde Ehingen bidet.

Art der baulichen Nutzung

Der mit WA bezeichnete Planbereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des 4 der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) i.d.F. der Bek. vpm 23. Januar. 1991 (bgbl. I.S. 132) festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung. (BAUNVO)

Baugebiet WA	Zahl der I + ID
Grund -	Geschoß -
flächenzahl	flächenzahl
0.4	1.2
Bau -	Bauweise
massenzahl	o
Dachne 39 -	

BAUNVO § 17 Abs. 4 Höchstgrenze. Bauweise

- Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und die damit verbundenen Nebengebäude innerhalb der überbaubaren Flächen, auch an den seitlichen Grundstücksgrenze nach Maßgabe des Art, 7 Abs. 5 BayBO errichtet werden dürfen, selbst wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind (Baulänge für Garagen und Nebengebäude max. 8.50 m)
- 2. Garagen und Nebengebäude sind in einem Baukörper zusammen zu fassen.
- 3. Bei zusammengebauten Garagen müssen beide Garagen gleiche Traufhöhe sowie gleiche Dachformen und Dachneigungen haben. Die beiden Garagen sind somit baulich aufeinander abzustimmen.
- 4. Garagen bzw. Nebengebäude sind als Satteldächer auszubilden. Überbaubare Grundstücksfläche.

Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BAUNVO sind außerhalb der bebaubaren Flächen nicht zulässig.

Traughöhen

Bai Gebäuden I + ID darf die Traufhöhe von 3,75 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche nicht überschritten werden

Kniestöcke bis max, 50 cm sind zulässig.

- I. Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen.
 - 1. Dachneigung Bei Gebäuden I + ID

39 - 45 Grad 39 - 45 Grad

- Bei Garagen und Nebengebäuden 39 45 Grad

 2. Bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden sind Satteldächer vor –
 aeschrieben.
- 3. Die Firtsrichtungen für Hauptgebäude und Nebengebäude sind zwingend festgelegt. Für die Dacheindeckungen wird die Farbe rot vorgeschrieben.
- 4. Dachgauben sind als Einzel und Doppelgauben zulässig.(max. Breite 3.50 m) Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 2.00 m betragen, in der Voderansichtsfläche der Baugen sind nur Fenster zulässig.
- 5. Die Stellplätze der Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offen zu halten. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten, Schlagbäumen und dergleichen sind unzulässig. Die freie Zufahrt zu den Stellplatzflächen und Garagen muß jederzeit gewährleistet werden.
- 6. Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzunglinie und den Vorgärten kann in nachstehenden Punkten ausgeführt werden.
 - Naturbelassene Holzzäune, Höhe 1.00 m, Die Sockel dürfen eine Höhe von 30 cm nicht übersteigen.
 - b. Dichtw<hsende, winterharte Hecken mit innenliegendem Spanndraht, als Sicherung gegen den Gehsteig und der Wohnstraße sind Stell – platten mit einer Höhe von 10 cm über Oberkante Gehsteig oder Wohnstraße anzuordnen.
 - c. Mauer mit Abdeckungen, Höhe 1.00 m
- d. Metallzäune mit Sockel. Sockelhöhe 30 cm. Gesamthöhe 1.00 m Außenwände von Einzelbaukörpern und Gebäudegruppen sind zur besseren Ein fügung in die umgebende Landschaft in gedeckten Farben auszuführen. Teil lächen der Wände können mit lasierten Holz verschalt werden.

III. Duldungspflichten und Pflanzgebote.

- Die angrenden landwirtschaftlichen Flächen werden auch künftig land wirtschaftlich genutzt. Immissionen aus dieser landwirtschaftlichen Nutzung
 insbesondere Geruchsimmissionen sind zu erwarten und hinzunehmen.
 Die Nutzer der Baugrundstücke haben die ortsübliche Landbewirtschaftung
 die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkung zu
 dulden.
- Bei der Durchführung von Baubepflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2.50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen ür die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost erforderlich.
- 3. Der in der Planzeichnung entlang der Ost -, Süd -, und Westgrenze vor gesehene Pflanzstreifen ist vom Eigentümer als eine Feldhölzhecke auszu führen. Es sind heimische Bäume und Buschpflanzen zu verwenden.
- X. Kinderspielplatz.

Der Kinderspielplatz st für alle Altersgruppen entsprechend zu gestalten und auszustatten.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Bäckergasse" wird mit Bekanntmachung gemäß §12 BauGB rechtverbindlich.

Ehingen, den 19.3.1992

1. Bürgermeister (Banaraisan)

(Sieael)

XI. Verfahrensvermerke.

 Der Gemeinderat hat am 26.10.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bäckergasse" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.09.1990 ortsüblich bekanntgegeben.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes "Bäckergasse" in der Fassung vom 05.03.1991 hat am 18.03.1991 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bäckergasse" in der Fassung vom 01.07.1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.1991 bis 08.08.1991 öffentlich ausgelagt.

Ehingen, den 09. August. 1991

(Siegel)

1. Bürgermeister Friedrich Bauereisen

b. Die Gemeinde Ehingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.10.1991 den Bebauungsplan "Bäckergasse" (§ 10 BauGB) in der Fassung vom 17.10.1991 beschlossen

(Siegel)

Ehingen, deen 18. Oktober. 1991

1. Bürgermeister Friedrich Bauereisen

(Stegel)

Ansbach, den 28.2.92 Landratsamt Ansbach 1/6-

(Siegel)

Ehingen, den 23.3, 92

-tv. Jani -

Bürgermeister Friedrich Bauereisen.